

Vereinbarung Handball-Camp

der Teamplay Sports GmbH, Rehmkamp 1, 24161 Altenholz

- nachstehend „Agentur“ -

§ 01. Gegenstand der Vereinbarung

Die Agentur bietet die Durchführung öffentlicher Mehrtagesveranstaltungen mit Handballtraining und Rahmenprogramm für Kinder & Jugendliche mit variierenden Inhalten an. Der Verein möchte ein Handball-Camp bei sich veranstalten und beauftragt hierzu die Agentur mit der Durchführung.

§ 02. Durchführung

- 1) Die Agentur übernimmt in administrativer, wirtschaftlicher und rechtlicher Eigenverantwortung die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nach nachstehenden Voraussetzungen. Hierfür stellt die Agentur eine qualifizierte Person bzw. einen Campleiter für die Realisierung vor Ort. Die Teilnahmegebühren und sonstigen im Rahmen der Veranstaltung erzielten Erlöse verbleiben im Gegenzug vollständig bei ihr. Ausnahme stellen die Einnahmen durch eigene Verkaufsaktivitäten im Bereich Speisen und Getränke sowie Sponsoring dar. Diese stehen allein dem Verein zu.
- 2) Der Ablauf des Camps ist so geplant, dass die Trainer sich täglich um 08:00 Uhr treffen. Zur Optimierung der Betreuungszeiten besteht an den Tagen 1 bis 3 die Option für Eltern, ihre Kinder bereits um 9:00 Uhr zum Camp zu bringen und bis 16:00 Uhr abzuholen.
 - a.) Tag 1-2/3: 09:30 offizieller Check-In, 09:45-12:00 Uhr Training, 12:00-13:30 Uhr Mittgaspause inkl. warmer Mahlzeiten, 13:30-15:30 Uhr Training
 - b.) Letzter Tag: 09:00-11:00 Uhr Training, 11:00-11:30 Uhr Snackpause, 11:30-13:00 Abschlussturnier
- 3) Der Verein hat die Option, einen lokalen Sponsor oder Partner als Logo auf Flyern und Plakaten zu integrieren. Ausgenommen sind folgende Branchen: Tabak, Alkohol, Erotik, Bestattungsunternehmen sowie Sportfachhändler. Eine Absprache über den Partner ist mit der Agentur zu treffen und die Zustimmung der Agentur Voraussetzung.

§ 03. Mitwirkung des Vereins:

- 1) Der Verein stellt eine für die beabsichtigte Durchführung geeignete, insbesondere den zu beachtenden gesetzlichen und sorgfaltspflichtigen Anforderungen an die Sicherheit entsprechende Sporthalle zur Verfügung und trägt die Kosten für die anfallenden Kosten sofern diese von Dritten gemietet wird. Der Verein hat das Hausrecht und trägt ebenfalls die regelmäßige Sorgfalts-, Überwachungs- und Verkehrssicherungspflicht. Diese Rechte und Pflichten bleiben dementsprechend von der Überlassung der Halle an die Agentur im Rahmen ihrer Veranstalterfunktion unberührt.
- 2) Der Verein stellt täglich mindestens 3-4 geeignete Personen, die als aktive Trainer(innen) fungieren. Die Agentur sponsert dem Verein für das einheitliche Auftreten vier Handball-Camp-Ausrüstungen. Weitere Handball-Camp-Ausrüstungen können gekauft werden.
- 3) Der Verein erhält von der Agentur Veranstaltungsflyer und -plakate und bewirbt das Handball-Camp in einem ihm möglichen Umfang. Mögliche Maßnahmen sind in der Checkliste, die der Verein erhalten hat, aufgeführt.
- 4) Der Verein übernimmt die Organisation (Beschaffung & Bereitstellung) von Mittagessen, Snacks sowie Getränken zu allen Veranstaltungseinheiten. Die Agentur zahlt ihm hierfür nach Rechnungstellung durch den Verein eine Aufwandsentschädigung für den bzw. die Campleiter, jeden Teilnehmenden sowie für vier Personen des Vereins in folgendem Umfang:
 - a) 4 Tage: EUR 18,50 (mind. 90% Auslastung) bzw. EUR 16,00 je teilnehmende Person
 - b) 3 Tage: EUR 13,50 (mind. 90% Auslastung) bzw. EUR 12,00 je teilnehmender PersonSofern der ausrichtende Verein einverstanden ist, dass die Aufwandsentschädigung um EUR 10,00 je abrechenbare Person reduziert wird, wird der Beitrag, der durch die teilnehmenden Personen zu zahlen ist, um EUR 10,00 reduziert. Sollte der Verein dies wünschen, muss er dies unter „Weitere Anmerkungen“ vermerken.

- 5) Die Rechnung mit Campdatum/ Leistungszeitraum, Campname und sowie Rechnungsnummer sowie ggf. Steuernummer etc. wird als PDF an info@teampplay-sports.de geschickt.

§ 04. Durchführungsvoraussetzungen / Haftung

- 1) Die Preise für die Camps betragen:
 - a. 4 Tage: EUR 159,00 pro Person
 - b. 3 Tage: EUR 119,00 pro Person
- 2) Für Mitglieder des ausrichtenden Vereins gewährt die Agentur einen Rabatt von 5% auf den Warenkorbwert. Code: **partnerverein2021**. Geschwisterkinder erhalten je EUR 7,50 Rabatt. Code: **geschwister2021**. Der Verein ist dafür verantwortlich, diese Codes an potenzielle Teilnehmer zu kommunizieren. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht mehr möglich.
- 3) Verein und Agentur gehen bei Bestätigung durch den Verein davon aus, dass eine Vollausslastung mit 50 Teilnehmenden realisierbar ist. Der Verein sichert zu, dass die Austragungsstätte geeignet ist. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Veranstaltung beträgt 30, die sich ggf. unter aktuellen Bedingungen/Auflagen durch z.B. eine Pandemie auf die jeweils gültigen Rahmen des Bundeslandes/der Region anpasst. Sollte diese Teilnehmerzahl 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht sein bzw. durch Auflagen gering ausfallen, hat die Agentur das Recht die Veranstaltung abzusagen bzw. in Abstimmung mit dem Partner zu verschieben.
- 4) Im Fall des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl der Ziff. 2) bestehen seitens des Vereins keine Ansprüche gegen die Agentur, sofern das Nichterreichen der Teilnehmerzahl nicht durch die Agentur vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 5) Kann die Veranstaltung aus Gründen nicht stattfinden, die vom Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet sind, haftet der Verein gegenüber der Agentur unter Anrechnung etwaiger von ihr ersparter Aufwendungen auf das positive Erfüllungsinteresse.
- 6) Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z.B. SARS-CoV-2 Pandemie) nicht durchgeführt wird, die weder vom Verein noch von der Agentur zu vertreten sind, soll die Vereinbarung mit der Maßgabe weitergelten, dass die Agentur und der Verein einen neuen Durchführungstermin finden, um die Veranstaltung binnen eines Zeitraums von 18 Monaten nachträglich durchzuführen. Im Übrigen bleiben die Regelungen unberührt.
- 7) Die Agentur haftet dem Verein nicht für Schäden, die durch Beteiligte bei ihm oder Dritten verursacht wurden. Sie haftet im Rahmen der gesetzlichen Regeln für das Verschulden ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8) Die Agentur sichert dem Verein zu, ohne dessen vorheriges Einverständnis im Umkreis von 30 km zum Veranstaltungsort kein weiteres Handball-Camp mit den gleichen Rahmenbedingungen zum selben Termin zu veranstalten.

§ 05. Schlussbestimmungen

- 1) Die vorstehenden Ziffern regeln das Vorhaben abschließend. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2) Spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die etwaige Abbedingung der Schriftform.
- 3) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, berührt dies nach dem Willen der Beteiligten nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der Vereinbarung als solcher.